

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **5 (1923)**

Heft 18

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Erscheint jeden Samstag.

Abonnementpreis: Für die Schweiz: Jährlich Fr. 8.80, halbjährlich Fr. 4.40, vierteljährlich Fr. 2.20. Bei der Post bestellt 20 Cts. mehr. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen zugerechnet. Einzelnummern kosten 20 Cts.

Verlag und Expedition: Schweizer Frauenblatt A.-G., Aarau, Bahnhofstrasse 43. / Telephon No. 61. / Postkassentkonto No. VI/1441.

Druckpreis: Für die Schweiz: Die einjährige Nummer kostet 30 Cts., Ausland 40 Cts., Restamen: Schweiz Fr. 1.50, Ausland Fr. 2.— per Zeile. Schlußgebühr 60 Cts. Keine Verantwortlichkeit für Druck- und Verlagsänderungen der Inserate. / Inseratenschluß: Donnerstag Mittag.

Nr. 18

Aarau, 5. Mai 1923

V. Jahrgang

Die Neuordnung des Alkoholwesens.

Anlässlich der Jahresversammlung des Bundes der schweizerischen Frauenvereine 1922 in Lausanne hat das „Schweizer Frauenblatt“ die Ausführungen wiedergegeben, in denen Herr Bundesrat Maja die Notwendigkeit und die Bedeutung einer Revision der bestehenden eidgenössischen Alkoholgesetzgebung darlegte. Nun handelt es sich in erster Linie darum, die verfassungsmässige Grundlage für die neue Gesetzgebung zu schaffen durch Revision der Alkoholartikel der Bundesverfassung; Art. 32 bis und Art. 31. Die Bundesversammlung hat bekanntlich diese Revisionsartikel durchgeführt und einen Bundesbeschluss gefasst, welcher der Volksabstimmung unterliegt. Aus abstimmanstetendlichen Gründen werden die beiden revidierten Artikel dem Volk in getrennten Vorlagen zu verabschieden Zeitpunkten unterbreitet werden. Der Bundesrat hat festgestellt, dass der neue Art. 32 bis, der sogenannte Schnapsartikel, schon am 3. Juni vor den Wählerkreisen kommen soll.

Anlässlich dieser Tatsache ist es angebracht, zu wiederholen und dem Volkselement nahe zu bringen, dass es sich bei dieser Verfassungsrevision um eine Reform des Alkoholwesens handelt, die nicht nur in fiskalischer, sondern ebenso sehr in moralischer Beziehung von einschneidender Wirkung sein soll. Die Einführung darüber muss in alle Volksteile hineinklingen, namentlich erscheint es wünschenswert, dass sich die Frauen um die Angelegenheit bekümmern und ihren Einfluss annehmen einer angemessenen Neugestaltung des Alkoholwesens geltend machen.

Jede Verfassung und jede Gesetzgebung haben ihre Zeit. Aendern sich die Verhältnisse, dann muss sich auch die Gesetzgebung anpassen, wie sich der Staat dem Völkern anpassen hat. Der bestehende Art. 32 bis der Bundesverfassung ist 1885 und die darauf beruhende Gesetzgebung 1887 in Kraft getreten. Sie waren entstanden, als der damals herrschende Schnapsgeist Einhalt zu tun. In den Jahren 1870—1880 hatten die Kartoffel- und Getreidebrennereien hauptsächlich in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Baselstadt und Baselstadt einen starken Aufschwung genommen. Mehr und mehr wurde aus dem Produkt dieser Brennereien, der Mostspirit, zum Volksgetränk — der billige Schnaps, „das Gläschen des armen Mannes“, gedroht unter Volk mit physischem, moralischem und ökonomischem Nuis. Im Jahr 1881 tat die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft die ersten Schritte, um die eins. Behörden zum Eingreifen zu veranlassen. Es entstand der Verfassungsartikel 32 bis, der den Zweck verfolgte, den Missbrauch gebrannter Wasser zurückzuführen.

Diese Verfassungsbestimmung bedeutete zur Zeit ihres Inkrafttretens einen großen Fortschritt. Im Jahr 1885 betrug die Verbräufung des absoluten Alkohols auf 362 Liter pro Kopf der Bevölkerung; im ersten Jahr nach der Durchführung des Gesetzes (1889) betrug er nur noch 2,27 pro Kopf. Die starke Wirkung der Alkoholgesetzgebung von 1888 ließ aber allmählich nach;

den erweist sich das Gesetz nicht mehr als genügend, um seinen Zweck zu erfüllen. Die Ursache dieses Versagens ist in der Ausnahmsbestimmung zu suchen, welche der Absatz 1 des Art. 32 bis enthält. Diese Bestimmung lautet: „Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Essenzurteilen, Woboloberbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Befehrerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.“

Dadurch ist, im Gegensatz zur Getreide-, Kartoffel- und Zunderbrennerei, das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Woboloberbeeren, Essenzurteilen und ähnlichen Stoffen von jeder Kontrolle und Befehrerung befreit. Es besteht somit ein Privileg zugunsten dieser letztgenannten Stoffe. Darf man sich verwehren, dass diese gesetzlich geschaffene Vorzugsstellung das Brennen dieser Rohstoffe allmählich gewinnbringend gestaltet? — Man musste die Erfahrung machen, dass die Brennerei von Wein, Obst und ihren Abfällen eine überraschende Entwicklung nahm. Es kamen namentlich die Döhrbrennereien auf; sie sind in den Kantonen Zürich, Luzern, Argau, Bern, Zug, Thurgau und St. Gallen stark verbreitet. Heute gibt es in der Schweiz 35,000 Brennereien; von 3012 schweizerischen Gemeinden besitzen nur 730 keine Döhrbrennerei! Dazu kommen in den Kantonen Zürich, Waadt und Valais noch Brennereien, die Wein, Trester und Dinsten verarbeiten.

Die Erklärung für die starke Zunahme der Schnapsbrennereien in der Schweiz ist vor allem in den Fortschritten der Brennereitechnik zu suchen. Diese Technik hat sich so vervollkommen, dass das Brennen für jeden Kandidat zur leichten Möglichkeit geworden ist. In den händlichen Haus- und Großbrennereien gefellen sich heute die fahrbaren Brennereiparalle, die von Gebläst zu Gebläst ziehen und in einem einfachen Verfahren einen „einwandfreien“ Schnaps erzeugen.

Dass diese Lebensbedingung der Brennerei, diese stets wachsende Schnapsproduktion ohne Kontrolle und Befehrerung für die Bundesfinanzen ein Nachteil sein müsste, indem sie die fahrbaren, monopolisierten Schnaps eine starke Konkurrenz schuf, liegt auf der Hand. Die Einnahmeverluste der Alkoholverwaltung auf dem Zirkulärsprit gingen denn auch in den letzten 20 Jahren ständig zurück. In einer Zeit, da der Bund zur Durchführung seiner Aufgaben mehr denn je auf die ihm zugewiesenen Einnahmeverluste rechnen muss, liegt in dieser fiskalischen Einbuße eine Gefahr namentlich für die neuen sozialen Aufgaben des Staates.

Man wird wohl aber für uns Frauen mehr noch als diese fiskalischen Wirkungen die moralischen, hygienischen und ökonomischen Folgen der Zunahme der Schnapsverzehrung ausflagelagend. Aus den Gegenden, in denen die Döhrbrennerei zu einer Art häuslicher Hausindustrie geworden ist, merkt man eine erfreuliche Zunahme des Schnapskonsums, einen Zurückfall in jenen schismatischen Zustand, der einst zur Einführung der bestehenden Alkoholgesetzgebung drängte. Es wird aus verschiedenen Gegenden berichtet, dass der Schnapsverbrand in Volksteilen Eingang gefun-

den hat, in denen er noch vor wenigen Jahren unbekannt war. Es liegt darin der Beweis, dass die bestehende Gesetzgebung allmählich ihre einbüdende Kraft verloren hat und neugeschaffen werden muss, damit sie in Anpassung an die veränderten Verhältnisse ihren Zweck wieder erfüllen kann.

Es gibt gewiss eine edlere Verwendung für den herrlichen Döhrsaft, den unser Land der erstbittenen Sorgfalt der Döhrsaftkultur verdankt, als das Schnapsbrennen. Die verschiedenen neuen Verfahren, die für die Bereitung eines guten alkoholfreien Döhrweines aufstehen und sich stets vervollkommen, werden gewiss dazu führen, ein wirklich einwandfreies Hausgetränk zu schaffen, das allgemein verbreitet, dem Landwirt auch finanziellen Erfolg für Einnahmen aus der Brennerei sichern kann.

Die Abstimmungsgrundlage vom 3. Juni bringt nun die folgende Fassung für den Art. 32 bis, der Bundesverfassung: „Die Gesetzgebung über die Fabrikation, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser ist Sache des Bundes.“

Damit ist die gesamte inländische Brauwirtschaft unter die Kontrolle und Befehrerung des Bundes gestellt. Man verfolgt damit das Ziel, durch Ausdehnung der behördlichen Kontrolle die Missbräuche einzudämmen. Der Sinn der Gesetzgebung bleibt also der nämliche, wie er schon 1885 war.

Man wird wohl aber für uns Frauen mehr noch als diese fiskalischen Wirkungen die moralischen, hygienischen und ökonomischen Folgen der Zunahme der Schnapsverzehrung ausflagelagend. Aus den Gegenden, in denen die Döhrbrennerei zu einer Art häuslicher Hausindustrie geworden ist, merkt man eine erfreuliche Zunahme des Schnapskonsums, einen Zurückfall in jenen schismatischen Zustand, der einst zur Einführung der bestehenden Alkoholgesetzgebung drängte. Es wird aus verschiedenen Gegenden berichtet, dass der Schnapsverbrand in Volksteilen Eingang gefun-

den hat, in denen er noch vor wenigen Jahren unbekannt war. Es liegt darin der Beweis, dass die bestehende Gesetzgebung allmählich ihre einbüdende Kraft verloren hat und neugeschaffen werden muss, damit sie in Anpassung an die veränderten Verhältnisse ihren Zweck wieder erfüllen kann.

den hat, in denen er noch vor wenigen Jahren unbekannt war. Es liegt darin der Beweis, dass die bestehende Gesetzgebung allmählich ihre einbüdende Kraft verloren hat und neugeschaffen werden muss, damit sie in Anpassung an die veränderten Verhältnisse ihren Zweck wieder erfüllen kann.

Schweiz.

Die Schlußtage der Bundesversammlung.

Schon am Mittwoch den 25. April tauchte in den Nationalräten die Frage auf, ob die kurze Session nicht noch um einen Tag gekürzt werden könnte; man entwarf sich doch für eine sechsstägige Arbeitsperiode — selbstverständlich mit einem Samstagsnachmittag! — Die Überzeugung ist aber wohl allgemein eingedrungen, dass solche einbüdliche Sessionen nicht befriedigen. Sie gehalten der Arbeitsfreudigkeit kaum, sich an richtigen Aufgaben auszulassen. Die kleineren Geschäfte dagegen, die das Traktandenverzeichnis der abgelaufenen Session bis zur Zahl 88 ansetzen ließen, vermögen es nicht, die Beister zusammenzubehalten, weil sie sich zumeist an einen beschränkten Interessenskreis halten. So tritt bei ihrer Behandlung zumal im Nationalrat jene Unachtsamkeit auf, die vom Zuschauer auf der Tribüne leicht als ein unangenehmer Mangel an Ernst und Würde empfunden wird. Und doch hat es auch etwas für sich, wenn vom Berg der angekommenen Motiven, Postulate, Interpellationen, kleiner Gesetzentwürfe etwas intensiv abgegraben wird. Leider hat sich im Nationalrat die Tatsache ergeben, dass die Herren Nationalräte und Interpellanten sehr rasch bereit sind, eine Anfrage oder eine Interpellation aufzuwerfen, dass Präsident Jenny aber die größte Mühe hatte, sie zur Begründung heranzuführen.

Schon seit 1917 zieren die im Nationalrat ergehenden Motiven und Entwürfe aus dem Daucourt betreffend die Wählerarbeit der Besten in den Nationalrat die Traktandenliste der Bundesversammlung. Am letzten Freitag nun kam der am 4. April 1921 ergebene Bericht des Bundesrates über die beiden Motiven im Nationalrat zur Behandlung. Die Motion Knellwolf ergriff den Bundesrat die Rechtsfrage zu prüfen, ob der Artikel 75 der Bundesverfassung auch auf reformierte Pfarren anwendbar sei. Die Motion Daucourt verlangt Prüfung der Frage, ob nicht der Artikel 75 der B.-V. zu revidieren sei im Sinne der Ausübung der Unvereinbarkeit der kirchlichen Amtstätigkeit mit dem Nationalratsmandat. — Der Bundesrat kommt in seinem Bericht zum Schluss, dass der Art. 75 reformiert werden sollte; die Geschäfte in gleicher Weise treffen, solange sie im Grunde bestehen, hingegen hält er dafür, dass kein Antrag mehr gestellt, die Geschäfte von Nationalrat auszuscheiden. Nach seiner Ansicht sollte unabhängig einer Totalrevision der Bundesverfassung auch mit der Ausnahmsbestimmung betreffend die Geschäfte abgegraben werden. Es liegt schon ein Widerspruch darin, dass Geschäfte als Ständeräte wählbar sind, nicht aber als Nationalräte. Die Kommission des Nationalrates stimmte dem Bundesrat grundsätzlich bei, sie hielt aber die Meinung, dass mit einer Revision des Art. 75 nicht argumentiert sei, bis eine Totalrevision kommt, sondern dass eine möglichst baldige Lösung wünschenswert wäre; dementsprechend unterbreitete sie dem Rat den Antrag, es sei der bundesrätliche Bericht zu genehmigen in der Erwartung, dass der Eintritt verlangt hätte. Und die sagten zu laut.

„Es war ein Beister und das Kind einer Beisterin, und er haben es fortgelacht.“ „Gut“, rief er lachend, „sagt uns doch das schämliche Ding als Sklaven verkaufen, und sein Preis soll eine Schale süßen Weines sein.“ Und ein alter Mann mit einem blauen Gesicht ging vorüber und rief aus und sagte: „Ich will es um den Preis kaufen“, und als er den Preis gezahlt hatte, nahm er das Stierkind bei der Hand und führte es in die Stadt. Und nachdem sie durch viele Straßen gegangen waren, kamen sie an eine kleine Tür in einer Mauer, die von einem Granatbaum bedeckt war. Und der alte Mann berührte die Tür mit einem Ring aus geschliffenen Juwelen, und sie sprang auf; und sie gingen fünf erzene Türen hinunter in einen Garten, in dem schwarze Moha wuchsen und grüne Äpfel aus gebranntem Lehm hingen. Und der alte Mann nahm aus seinem Turban ein Tuch aus bunter Seide und band dem Stierkind die Augen zu und ließ es vor sich her. Und als ihm das Tuch von der Augen genommen wurde, befand es sich in einem Kerker, den eine Spinnweben bedeckte.

Und der alte Mann setzte ihm auf einem Holzstetter schimmliches Brot vor und sagte: „Nimm! und solgest Wasser in einem Becher und sagte: „Trink!“, und als es geessen und getrunken hatte, ging der alte Mann hinaus und verließ die Tür hinter sich und verlegte sie mit einer eisernen Kette. (Fortsetzung folgt.)

Fenileton.

Das Sternen-Kind.

Von Oskar Wilde.

Es sagte aber zu ihr: „Wein, denn ich bin grauam gegen meine Mutter gewesen, und zur Strafe ist mir dieses Uebel gesandt. Deshalb muss ich von ihnen ziehen und durch die Welt wandern, bis ich sie finde und sie mir ihre Vergeltung gibt.“ Und es lief fort in den Wald und rief seine Mutter, zu ihm zu kommen; aber es erhielt keine Antwort. Den ganzen Tag lang rief es nach ihr, und als die Sonne unterging, legte es sich auf einen Stein von Weibern nieder, um zu schlafen. Und die Vögel und die Tiere flohen vor ihm, denn sie achteten seiner Grausamkeit, und es war als ein Wolf; mir die Kräfte ließ es an, und die launigste Mutter schickte vorüber. Und am Morgen fand es auf und öffnete seine Augen von den Weibern und sah sie an; und sie sahen durch den großen Wald und wachte. Und als, was es traf, fragte es, ob es etwa seine Mutter gesehen hätte. Es sagte zum Mann: „Du kannst unter die Erde gehen. Sage mir, ist meine Mutter dort?“ Und der Mann antwortete: „Du hast meine Augen blind gemacht. Wie sollte ich es wissen?“ „Du kannst über die Welt wandern der großen Räume sitzen und die ganze Welt sehen. Sage mir, kannst du meine Mutter finden?“

Und der Säugling antwortete: „Du hast mir die Flügel zu deinem Vergeltung beschlitten; wie sollte ich fliegen?“ Und zu dem kleinen Eschbroschen, das in der Tanne wohnte und einsam war, sagte es: „Wo ist meine Mutter?“ Und das Eschbroschen antwortete: „Du hast die meine erschlagen. Suchst du nicht auch deine Mutter zu erschlagen?“ Und das Eschbroschen weinte und neigte den Kopf und bot Gottes Geschöpfe um Vergeltung und ging weiter durch den Wald und suchte nach dem Weltweib. Und am dritten Tage kam es zur anderen Seite des Waldes und ging hinab in die Ebene. Und wenn es durch die Dörfer kam, verhöfchten es die Kinder und warfen mit Steinen nach ihm; und die Bauern wollten es nicht einmal in den Zäunen schlafen lassen, aus Furcht, es könnte auf dem Weizen auf das geschneidete Korn bringen, so furchtbar war es anzusehen, und ihre Tagelöhner sagten es davon, und niemand hatte Mitleid mit ihm. Und nirgends hörte es von dem Weltweib, das seine Mutter war, obwohl es drei Jahre lang über die Welt wanderte und oftmals ausrief, sie vor sich auf dem Wege zu sehen, und nach ihr rief und hinter ihr herief, bis seine Füße von den schwarzen Nieten bluteten. Aber einselnen konnte es sie nicht und die am Wege wohnenden, leinamen immer, sie gesehen zu haben, sie aber etwas heimliches, und sie verhöfchten seinen Gram. Drei Jahre lang wanderte es über die Welt, und in der Welt war weder Liebe noch Güte noch Erbarmen für das Kind, sondern es wäre eine Welt, wie es sie in den Tagen seines großen Stolzes und sich geschaffen hatte. Und eines Tages kam es an das Tor einer stark besetzten Stadt, die an einem Fluss stand, und es es auch müde und wund war, machte es sich doch auf, hineinzugehen. Aber die Soldaten, die auf der Straße standen, senkten ihre Helme über den den Eingang und sagten rasch zu ihm: „Was hast du in der Stadt zu finden?“ „Ich suche nach meiner Mutter“, antwortete es, und ich bitte euch, lasst mich hinein, denn es kann sein, dass sie in dieser Stadt ist.“ Aber sie verhöfchten es, und einer von ihnen schüttelte seinen schwarzen Bart, sagte seinen Schütz nieder und rief: „Nachlässig, deine Mutter wird sich nicht freuen, wenn sie dich sieht, denn du bist schlechter als die Strafe des Samles oder die Strafe, die auf die Mörderin kriecht. Mache dich fort! Mache dich fort! Deine Mutter wohnt nicht in dieser Stadt.“ Und ein anderer, der eine gelbe Fraue in der Hand trug, sagte zu ihm: „Wer ist deine Mutter, und warum suchst du sie?“ Und es antwortete: „Meine Mutter hetztet wie ich, und ich habe sie nicht gefunden; und ich bitte euch, lasst mich hinein, das sie mir ihre Vergeltung gebe, wenn sie in dieser Stadt weilt.“ Aber sie wollten nicht und schrien nach ihm mit ihrem Spieren. Und als es sich weinend fortwandelte, kam einer, dessen Mähne mit goldenen Blumen eingekleidet war und auf dessen Helm ein geflügeltes Tier lag, und er fragte die Soldaten,

Neuenburg von 10-14, in Jurig von 12-10 Jahren und Jugendliche (in Neuenburg von 14 bis 18 und Jurig von 10-19 Jahren). Die Altersgrenze bedeutet also gewissermaßen die Strafmündigkeit. Auf dem zweiten Zweigteil nicht, sondern fast alle in eine Gruppe (von 10 bis 18 Jahren) zusammen. Die Unterschiede zwischen Kindern und Jugendlichen äußert sich namentlich darin, daß Kinder, wie schon aus dem Vergleich sein mag, niemals dem Strafgesetzbuch Ergebenheit unterworfen werden können, es kann also nie Gefängnis oder Haftstrafe über sie verhängt werden. Für sie kommen, nachdem die Schulfrage besetzt ist, unter Würdigung des Charakters, der persönlichen Verhältnisse des Kindes, sowie des Tatbestandes, erzieherische Maßnahmen in Betracht. Diese können bestehen in Erteilung eines Verweises, Überweisung auf die Schulpflege zu disziplinärer Bestrafung, Schloßverweis, Arrest oder Unterbringung in einer Familie oder einer Erziehungs-, Heil- oder Verwahranstalt.

Unterbringungen von Kindern unter 12 (Jugend) bzw. unter 10 Jahren (Neuenburg) werden den Schlichterben überwiesen und wo es sich um verwaiste oder sittlich gefährdete Kinder handelt, greift nach erfolgter Unterbindung die Vormundschaftsbehörde ein, die von sich aus die geeigneten Maßnahmen ergreift.

Im Gegenfall zur strafrechtlichen Behandlung von Kindern kommt Jugendlichen gegenüber das Strafgesetzbuch zur Anwendung. Der Gesetzgeber hat aber vorgesehen, daß das Gericht bei Minderjährigkeit des Angeklagten eine Verurteilung ablehnen kann, wenn die Umstände der Tat ein solches Ergebnis nicht rechtfertigen. Dieser Grundsatz ist im Strafgesetzbuch des Kantons Neuchâtel in Art. 117, Abs. 1, Buchst. a) festgelegt.

Im Gegenfall zur strafrechtlichen Behandlung von Kindern kommt Jugendlichen gegenüber das Strafgesetzbuch zur Anwendung. Der Gesetzgeber hat aber vorgesehen, daß das Gericht bei Minderjährigkeit des Angeklagten eine Verurteilung ablehnen kann, wenn die Umstände der Tat ein solches Ergebnis nicht rechtfertigen. Dieser Grundsatz ist im Strafgesetzbuch des Kantons Neuchâtel in Art. 117, Abs. 1, Buchst. a) festgelegt.

Bei Verhandlungen gegen Kinder und Jugendliche ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen und auch die Berührung jugendlicher Delinquenten mit Erwachsenen soll nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Beurteilung erfolgt im Kanton Jurig durch die Bezirksamtsgerichte. Durch Befehl des Kantonsrates können für die Beurteilung von Kindern und Jugendlichen bei einzelnen Bezirksamtsgerichten Jugendgerichte errichtet werden. Diese sind aus Mitgliedern des Bezirksamtsgerichts und anderen geeigneten Personen zu bestehen. Personen, die nicht dem Bezirksamtsgericht angehören, werden von diesem gewählt. Auch in die Jugendgerichte können Frauen gewählt werden.

Im Vergleich mit den anderen Kantonen hat wohl Jurig bis jetzt so ziemlich die beste Lösung in der Jugendgerichtsfrage gefunden. Da sie auch im Entwurf des Eidgenössischen Strafgesetzes ihre Regelung findet, ist zu hoffen, daß eines Tages auch hier, wie im Zivilrecht, einheitliche Normen zur Anwendung kommen.

Dr. J. Hilt.

Eine Geschichte des Frauenstimmrechts.

Von Carrie Chapman Catt.

Es wird viele, die die Stimmrechtsfrage namentlich in den letzten Jahren verfolgt, interessiert zu hören, daß Mrs. Carrie Chapman Catt, die langjährige Führerin des internationalen Stimmrechtsverbandes, die Geschichte des Frauenstimmrechtskampfs nach seinen verschiedenen Motiven (sozusagen ins Indische) geschrieben hat. Die

gen hat bilden können. Lange Jahrhunderte hindurch hat der Ausdruck lediglich die obigen jungen Damen umfaßt, so z. B. noch in Goethes „Faust“, wo die Bürgerstörcher Gretchen die Anekdote „Mein schönes Fräulein“ liest mit den Worten: „Ach, das Fräulein“, „Du lieber Fräulein, weder schön ...“ Aber noch am Ende seines Lebens (1818) hat Goethe den Ausdruck aus für: „bürgerliche“ junge Mädchen gebraucht, und bald darauf wurde er dafür — was Ausländer verärgern würde — zum Ausdruck für die allgemeine üblich. Das bewirkte natürlich zunächst wieder seine Übertragung auf allerlei Berufsarten. „Das Fräulein“ — ohne weitere Zusatz wurde z. B. gleichbedeutend mit einem „Anderfräulein“, d. h. einem jungen Mädchen mit besserer Schulbildung zur Bezeichnung kleiner Kinder, oder auch mit einer sog. „Ältere der Hausfrau“, während es in Verbindungen jetzt namentlich zur Bezeichnung praktischer Tätigkeiten im Geschäftsleben auftritt, wie Laden, Konze, Schreibmaschinen, Bankfräulein usw. Nachdem sich schließlich auch die Dienstboten „Fräulein“ titulieren ließen, wurde dann — ebenso wie bei der Frau — das „Annähe“ (nun) Fräulein“ geschaffen, das — zunächst nur auf die „obere Schichten“ des Volkes beschränkt — nun auch schon recht „populär“ geworden ist.

(Schluß folgt.)

kleine Nachrichten.

Nationalkongress der Frauen von Italien: Der Nationalkongress der Frauen von Italien, der am 10. bis 12. März in Rom abgehalten wurde, hatte als Hauptgegenstand die Forderung der Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern. Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Einführung des Frauenwahlrechts, der Gleichberechtigung im Ehe- und Erbrecht sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Frauen. Der Kongress beschloß, eine internationale Frauenkonferenz in Rom abzuhalten.

Generalversammlung des Bundes italienischer Frauenvereine: Die Generalversammlung des Bundes italienischer Frauenvereine fand am 10. März in Rom statt. Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Einführung des Frauenwahlrechts, der Gleichberechtigung im Ehe- und Erbrecht sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Frauen. Der Kongress beschloß, eine internationale Frauenkonferenz in Rom abzuhalten.

Schädliche Freizeittätigkeiten: Eine Abordnung von Sir Evelyn Cecil ging auf die Einschränkung der Freizeittätigkeiten über. Die Abordnung wurde beauftragt, die Schädlichkeit von Freizeittätigkeiten wie dem Rauchen, dem Trinken und dem Spielen zu untersuchen. Die Abordnung berichtete, dass diese Tätigkeiten die Gesundheit der Bevölkerung schädigen und die Produktivität verringern. Sie empfahl, diese Tätigkeiten zu begrenzen und die Bevölkerung zu ermutigen, sich an gesündere Freizeittätigkeiten zu beteiligen.

Die Berufsausbildung arbeitsloser Frauen in England: Die Berufsausbildung arbeitsloser Frauen in England ist ein wichtiges Thema. Die Regierung hat Maßnahmen ergriffen, um die Berufsausbildung von Frauen zu verbessern. Dies geschieht durch die Einrichtung von Berufsausbildungsstellen, die von der Regierung finanziert werden. Die Frauen erhalten dabei eine Ausbildung in verschiedenen Berufen, die ihnen die Möglichkeit bieten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Diese Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Frauen.

Die Nationalität der verheirateten Frau am Kongress in Rom: Die Nationalität der verheirateten Frau ist ein wichtiges Thema. Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern. Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Einführung des Frauenwahlrechts, der Gleichberechtigung im Ehe- und Erbrecht sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Frauen. Der Kongress beschloß, eine internationale Frauenkonferenz in Rom abzuhalten.

Die Nationalität der verheirateten Frau am Kongress in Rom.

Das diesjährige wichtige Thema in Rom zu diskutieren. Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern. Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Einführung des Frauenwahlrechts, der Gleichberechtigung im Ehe- und Erbrecht sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Frauen. Der Kongress beschloß, eine internationale Frauenkonferenz in Rom abzuhalten.

Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern. Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Einführung des Frauenwahlrechts, der Gleichberechtigung im Ehe- und Erbrecht sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Frauen. Der Kongress beschloß, eine internationale Frauenkonferenz in Rom abzuhalten.

Spieltelerabend in Lenzburg.

(Eingel.) Sonntag, den 15. April, erlebten wir die Freude, ein herrliches Spiel der Spieltelerabend in Lenzburg zu erleben. Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern. Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Einführung des Frauenwahlrechts, der Gleichberechtigung im Ehe- und Erbrecht sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Frauen. Der Kongress beschloß, eine internationale Frauenkonferenz in Rom abzuhalten.

Für Eltern und Kinder.

Schweizerische Elternzeitung für Eltern und Kinder. Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern. Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Einführung des Frauenwahlrechts, der Gleichberechtigung im Ehe- und Erbrecht sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Frauen. Der Kongress beschloß, eine internationale Frauenkonferenz in Rom abzuhalten.

genommen, welches bestimmt, daß eine Frau durch ihre Heirat mit einem Ausländer ihre Landesangehörigkeit verliert. Und in den Vereinigten Staaten wurde ein gleichartiges Gesetz erst Anfang dieses Jahrhunderts angenommen. Diese Gleichberechtigung hat auch in manchen Ländern Ausnahmen. In Frankreich, Bulgarien, Italien und China verliert z. B. eine Bürgerin durch ihre Heirat mit einem Ausländer nicht ihre Landesangehörigkeit, nicht, außer wenn sie durch die Heirat des Landes ihres Mannes dessen Nationalität erlangt. Eine andere Art Ausnahme ist den Vereinigten Staaten und Deutschland einverleibt. Die Gesetzgebung dieser Länder verleiht 1913 und 1914, daß wenn ein Mann oder eine Frau mit einem Ausländer die Nationalität wechselt, seine Gattin das Recht habe, wenn sie es wünscht, ihren im anderen Fall deutschen zu bleiben. Ein oft übersehener Punkt ist, daß nicht in jedem Lande das Kind der Nationalität seines Vaters beizugeht. Ein Beispiel wird ein von deutschen Eltern in Großbritannien geborenes Kind nach britischer Gesetz als britisch betrachtet, als deutsch unter deutschem Gesetz.

Die großen internationalen Frauenverbände erheben eine Forderung der betreffenden Gesetzgebung. Der internationale Frauenkongress machte 1907 besondere Erwähnungen über die Gleichberechtigung der verheirateten Frauen in verschiedenen Ländern. Die internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit und der internationale Frauenkongress verlangten in ihren letzten Kongressen beide, daß die Gleichberechtigung der Frauen die gleiche Rechte an Verheirateten oder Veränderung der Nationalität habe wie der Mann. Und die nationalen Zweigvereine dieser beiden Organisationen wirkten in diesem Sinne in ihren Ländern. Im französischen Parlament wurde ein solches Gesetz vorgeschlagen, im britischen Parlament ging ein Entwurf auf Veränderung des letzten Gesetzes durch die zweite Lesung und ein gemeinsamer Entwurf des Ober- und des Unterhauses heran bei der Einbringung. Die Vereinigten Staaten haben ihr Gesetz in dieser Hinsicht nicht geändert. Dort wird ein solches Gesetz im Herbst 1917 angenommen. Die Schwedische Nationalität hat das Recht, ihre Nationalität zu behalten. Wenn sie das ungewöhnliche Recht zur Naturalisierung, im Gegensatz zu einer Amerikanerin, die einen Ausländer heiratet, Amerikanerin zu werden, es ist kein, sie verliert auf ihr Bürgerrecht. Eine Ausländerin, welche einen Amerikaner heiratet, bekommt dadurch nicht ihres Mannes Nationalität. Sie erlangt jedoch, besonders in den Vereinigten Staaten, ein amerikanisches Bürgerrecht zu erwerben. Die Zeit des erforderlichen Aufenthalts im Lande zur Erlangung desselben wird von fünf Jahren auf eines herabgesetzt. Eine einjährige Ausnahme von der allgemeinen Regel besteht in amerikanischen Gesetz. Dort wird die Erlangung des amerikanischen Bürgerrechts unvereinbar ist, kann nicht als Amerikanerin betrachtet werden. Dies würde die Frau ausschließen, deren Mann einer anderen als der weiblichen oder der Regierung angehört. Die weibliche Bevölkerung der Welt ist, der Frau eine solche einer anderen Klasse betrachtet, daß diese Frage nur international aufzufassen lassen sich werden kann. Unter dem neuen amerikanischen Gesetz wird eine Britin, die nicht Amerikanerin heiratet, nach britischer Gesetz nicht als Britin betrachtet werden, noch nach dem amerikanischen Recht als Amerikanerin. Sie wird ohne Nationalität sein. Andererseits wird die Amerikanerin, die einen britischen Internat heiratet, Amerikanerin bleiben durch amerikanischen Gesetz, und Britin durch britisches Gesetz. Sie wird eine Nationalität haben.

Am ersten Tage des Kongresses in Rom wurde eine besondere Konferenz die Frage der Nationalität der verheirateten Frauen erörtert. Es ist zu hoffen, daß die Diskussion nützliche Richtlinien und Vorschläge für die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern ergeben werde. Solche Vorschläge könnten den Schwierigkeiten vorbeugen, die sich aus der Gesetzgebung der einzelnen Länder ergeben könnten, wenn diese ohne Rücksicht auf die Gesetze der anderen Länder vorgenommen. Besondere Bedenken werden die Frage der Auswanderung einer Frau, die sowohl für einen Ausländer als auch für einen Ausländer die Nationalität abhän-

gen machen, gleichermassen anwendbar ist.

Ein weiterer Antrag geht dahin, daß eine vorläufige internationale Abmachung entworfen werden, welche dem Widerstand über die Einführung des Frauenwahlrechts durch die Prägung der nachherigen Annahme durch alle Länder der Welt zu unterbreiten wäre.

Da die Richtung der Gesetzgebung, besonders in den Ländern, wo die Frauen schon befreit sind, auf Gleichstellung der Geschlechter in der Ehe wie in anderen Beziehungen geht, so ist diese Voraussetzung für die Gleichberechtigung der Frauen in der Ehe wie in anderen Beziehungen. Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern. Die Teilnehmerinnen diskutierten über die Notwendigkeit der Einführung des Frauenwahlrechts, der Gleichberechtigung im Ehe- und Erbrecht sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Frauen. Der Kongress beschloß, eine internationale Frauenkonferenz in Rom abzuhalten.

Redaktion: Fraueninteressen und Allgemeines: Helene David, St. Gallen, Teichstraße 10, Telefon 25.13.
Politisches: Inland: Julie Metz, Bern, Depotstraße 14.
Ausland: Elisabeth Füllmann, Aarau, Feldstraße 8 (interimistisch).
Zeitung: Dr. Emil L. Bühler, Aarau, Feldstraße 52.
Schlichtung: Frau Helene David.

Rein Ruzsis

Rein Ruzsis treiben die vielen tausenden von Hausfrauen, die nur noch den reinen Aufwands, Kuzsis's Enkos, karnevalkonzentrierte Folgerkaffe verwenden. Ausgiebig, beharrlich, sehr gut...

ELCHINA
Bist Du nervös, aufgeregt, ungeduldig, nimm Elchina ein es beruhigt.
Flac. Fr. 3.75, Doppelt 6.25 i.d. Apoth.

Kochkurse in Grindelwald
(Berner Oberland)
für bürgerliche feine Privat- und Hotelküche inkl. Patisserie, Ernährungslehre Bewährte fachm. Leitung Luft- und Milchkur. Fünftwöch. Kurs vom 23. Mai bis 27. Juni. Prospekte und Referenzen.
658 Hotel Pension Silberhorn.

Privat-Kochschule Zürich
Wiltikonstr. 59 Tel. Hofflingen 29.02
Am 23. Mai 1923 beginnt ein neuer

Kochkurs
Leitung: Fr. A. Widmer. Dauer 6 Wochen.

Hausbildungsschule, Bru p. Grandson.
Regelmässige Kurse von 3, 6 oder 12 Monaten. Ferienkurse vom 5. Juli bis 16. August. Entzückender Sommeraufenthalt. 902 Fr. Ray.

Privat-Kochschule in Bern
Telephon Postwerk 12.33 Südbahnhofstrasse 4
Kochschule für feine und gut bürgerliche Küche. Dauer 6 Wochen. Prospekte und Referenzen durch die Leitung **Fr. W. Zimmermann**. 723

Frauensschule „Sonnegg“ Ebnat-Kappel
Togenburg
Beginn der Frauenbildungskurse für Töchter 15. April und 17. Sept. Praktische und theoretische Fächer. Kindergärtnerinnenkurse. Mässige Preise. Prospekte und nähere Anskunft durch die Leiterin **Helene Kopp**. 911

Aarau Alkoholfreies Gasthaus „Helvetia“
Zeughausstr. 2 Min. vom Bahnhof. Sorgfältige Küche, neuem gerichtetes Logierzimmer. Keine Trinkgelder.

Arosa Pension Daheim
Ferien- und Erholungsaufenthalt für junge Mädchen und Damen. Auskunft durch Schwester M. Härlin.

Arosa Kinderheim „BERGSUNNA“
Prächtiges, sonnige Lage am Walde. Kleine Zahl Kinder. Individuelle Wartung und Pflege. Grosser Garten und Spielplatz. Sonnenbad. Quarzlampe. Arzt: Dr. O. Amrein. Pensionspreis inkl. ärztl. Behandlung von Fr. 10.— an. Referenzen. Prospekt durch die Bestirterin Schwester Emmy Leemann, Schwester Ida Keller.

Hersau Mädchen-Institut „Freilegg“
Gute Schule. Sorgfältige Erziehung und Nachhilfe. Fröhliches Familienleben. Stärkendes Voralpenklima. Frau A. Vogel.

„Sennrith“
498
DEGERHEIM TOGENBURG 900 M. U. M. Best. eingerichtete Sonnen-, Wasser-, u. Dillkuranstalt. Erfolgreiche Behandl. v. Adernverkalkung, Gicht, Rheumatismus, Blutarum, Nerven-, Harn-, Nieren-, Verdauungs- u. Zuckerkrankh., Rückenleiden v. Grippe etc.
Frühjahrskuren.
III. Prosp. F. Dauzelsen-Grauer. Dr. med. v. Segesser.

Privat-Haushaltungsschule „Tannenheim“ Kirchberg (Bern).
Maximum 10 Schülerinnen.
Prospekte und Referenzen zu Diensten.

Kurhaus Monte Brè Lugano-Castagnola
Kuranstalt für phys. diät. Therapie. Erfolgreiche Behandlung bei Magen-, Darm-, Nieren-, u. Herzleiden, Stoffwechsellstörungen, Diabetes, Rheuma, Gicht. Spezialbehandlung von Basedow, Asthma und Frauenkrankheiten. Pensionspreis v. Fr. 9.— an. Ärztliche Behandlung. Prospekte frei durch die Direktion. 911

Solbad-Eden Rheinfelden
Unsere Pension bietet Ihnen zu Fr. 9.50 angenehmen und nutzbringenden Aufenthalt.
3000-4000-5000 Fr. jährlich
mit Sohn v. Schmid, in d. Bernalt, u. Handel, Hotel, Schwabegg, in unfr. Pension, Truggen, in 3-5 Min. Stal., Engl. Hotel, Eden in 3-5 Min. Süssthal, Handel, Preise von Fr. 110.— an. **Wätsch, Benfionat & Co., Rougemont (Waadl)**. 824

Im Foyer - 17 rue Toepfler - Gené
finden junge Mädchen, die die soziale Frauenhochschule oder andere Lehrinstitute besuchen, Zimmer und Pension. Von diplomierter Lehrerin werden Kurse in Kochen, Glätten, Kleidermachen etc. erteilt. 890

Sanatorium du Midi und Sofia Davos-Platz
Schweizerischer Betriebskrankenkasernen-Verband
Pensionspreis inkl. ärztlicher Behandlung, Bäder, 5 Malzkösten, für Mitglieder von Krankenkassen Fr. 8.— für Privatpatienten Fr. 9.— bis 12.—. 879

FRIMA IST PRIMA
Das einzige, altbewährte Produkt für chemisches Waschen zu Hause! In der gelben Blöcke mit aufgedruckter Gebrauchsanweisung überall erhältlich.
Seifenfabrik Lenzburg A.-G.

Sie sind immer chic
gekleidet, wenn Sie sich bei Seiden-Spinner bedienen. Als Spezialhaus bietet Ihnen dasselbe sowohl was Preise, Auswahl, Lagerung, als auch Qualität an. Ganz besondere Vorteile. Wenn Sie noch nicht Kunde sind, machen Sie einen Versuch und kaufen Sie bei
Seiden-Spinner Zürich
52 Bahnhofsstr. 52

Einguter Schuh
muß aus dem besten Material angefertigt sein, eine gute Form haben, billige Preise sein; dann entspricht er allen Anforderungen. - Nebenstehende Artikel entsprechen diesen Anforderungen. - Wir versenden dieselben franko gegen Nachnahme
391
453
331. Knaben- und Mädchenschuhe Wätschler No. 26-29 Fr. 10. 50 No. 30-35 Fr. 12. 50
453. Frauen-Sonnenlageschuh Wätschler No. 36-43 Fr. 16. —
Reparaturen prompt und billig!
RUD. HIRT SÖHNE, LENZBURG

Erholungsbedürftige
die für eine erfolgreiche Kur im Süden freudl. Verkehr, erstklassige Küche, heimliche Behaglichkeit u. völlige Ruhe wünschen, wollen Prospekt u. Referenzen verlangen von herrl. u. sonnig gelegenen
Kur- und Pflegeheim Villa Raetia Lugano
Bes. Fam. C. J. Schwarzmann

Töchter-Kurhaus Arosa
1800 m 1800 m
Familiengeführtes Hochgebirgshaus für junge Damen und Mädchen. Prospekte postwendend.
Vorsteherin: Fr. Fanny Forter. Leit. Arzt: Dr. F. Lichtenhahn.

Schülerheim Detwil a. S. (Zürich)
Untere Mittelschule für Knaben und Mädchen von 12-16 Jahren. Benötigte Vorbereitung auf die Kantons- und andere höhere Schulen. Kleine Schülerzahl. (Magnum 12 Internen). Fähigkeitstufen. Handarbeit und Sport. Familiäres Leben. Sonne Lage. Mäßiger Preis. Prospekt und Referenzen durch die Leitung **Dr. phil. Böhli & Dr. phil. Alaca Keller-Hütelmann**. 2003

Locarno Haushaltungsschule und Sprachinstitut
von Frau Eglil-Stelner. Eintritt: Januar, April u. September. Prospekte und vorzügliche Referenzen
Haus Meienberg
Jona B. Rapperswil a. Zürichsee.
Kleine Kuranstalt für Nervenleidende und Erholungsbedürftige weibl. Geschlechts. Prospekte durch die Bestirterinnen und Leiterinnen:
Dr. med. S. Stier. N. Hiller.

Wirtschaft und Pension Sonnenhof Gelterkinden
15 Minuten ob Bahnhof 3312
Prachtvoller Ferienaufenthalt in ruhiger, staubfreier Lage mit wunderbarer Aussicht. Schöne Schattenterrassen, eigene grosse Wäldchen in nächster Nähe. Gelegenheit zu schönen Spaziergängen. Gute bürgerliche Küche, reelle Getränke, mässige Preise. Mit herzlichster Empfehlung Familie Wenger-Zimmermann.
Tesserete-Lugano Hotel Beau-Séjour
Vorzügliche Verpflegung Heiler Aufenthalt
Pensionspreis von Fr. 7.50 an. (11) A. Schmid.

NACH DEM ESSEN
Anstatt Verdauungsbeschwerden
Wohlbehagen durch
NOVOCHIMOSIN
Preis Fr. 3.—
In allen Apotheken erhältlich

Sie lernen mit 100 mal geringeren Kosten
Klavierspielen
und in 40 mal kürzerer Zeit als mit jeder andern Methode, wenn Sie Selbstlehrewerk **Rapid** bestellen. Kein Unterricht und keine Vorkenntnis nötig
17 Jahre glänzende Erfolge erzielt. Preis des Werkes mit Fr. 8.80. Versand per Nachnahme durch
Rapid Verlag Zug 48.
Erste Zeugnisse u. Referenzen

Sorraine-Wäsche
schön wie handgefeilt (inland. Saubere, sehr haltbar und preiswert, weicht und moderne Schmitze (auch auf eingetragene, eigene Stoffe und ungenüht), fabrizieren und liefern wir direkt an Private.
Befinden von Bett- u. Stuhlwäsche mit Hohlfaden u. Monogrammen. Verlangen Sie unsere Muster. 775
Fr. A. & E. Staef, St. Peterzell, St. Gallen

Recco Backwunder
das echte Backpulver
Verzagt nie
331. Knaben- und Mädchenschuhe Wätschler No. 26-29 Fr. 10. 50 No. 30-35 Fr. 12. 50
453. Frauen-Sonnenlageschuh Wätschler No. 36-43 Fr. 16. —
Reparaturen prompt und billig!
RUD. HIRT SÖHNE, LENZBURG

Sie wischen falsch!
Nach dem Auflegen des Schwammes, **RIS** sollen die Schuhe so fort geschwungen werden. Nicht ganz trocken lassen Sie erhalten dadurch überraschend schnell einen heischen, hochglänzenden, feinen, oberflächlichen.
A. Sutter, chem.-techn. Fabrik, Oberhofen.

Stella
Veget. Kochfett mit Butter für Käsefäden überall erhältlich
Das Neueste in Süßvorhängen
Brot-, Waffel-, Plätzchen- und Droppeln in jeder Breite u. Preislage, in weiß, grau, beizen Sie am vorteilhaftesten direkt bei
Ant. Schärer, Broberie, W. (St. Gallen). 858

in. Reinwücher la.
in Leinen, Halbseiden und Baumwolle, Tischzeug, Servietten, Damast, Batiz, Wafel-, Hand- u. Küchenschwämme.
Komplette Brautausstattungen kaufen Sie billigst bei
Werner Egger, Leinwandfabrikation, Harzwangen.
Verlangen Sie Gratismuster.

10 Jahre jünger
nach Steinach ohne Operation. Genue Information gegen 20 Ct. in Marken von **Verlage Energie**, Remmegg 26, Zürich, 813

Gratis
und diskret versende ich meine Prospekte über hygienische u. sanftre Artikel u. Güter. Gené 1, Rue des Alpes, 850

Kauf Schweizer-Fabrikat
Helvetia
Bequeme monatl. Zahlung
Verlangen Sie illust. Katalog
Schweiz. Käbm.-Fabrik, Luzern

Raffee Hag
Ganz vorzügliche Wirkung
Gesundheitlich sind wochenlanges Gebrauch von raffee Hag an Stelle des gewöhnlichen Kaffees sehr lobend zu empfehlen. Raffee Hag ist in einer großen Anzahl von transatlantischen Ländern von Ärzten, bei Säuglingen und Kindern besonders empfohlen. (Ganz besonders ist bei feinfühleren Säuglingen bei nervöser Schlaflosigkeit und bei Reizbarkeit zu empfehlen.)
Dr. med. R. W. K.

Keine Hausfrau
gerät in Verlegenheit bei unerwartetem Besuch, wenn **MAIZENA** zur Hand ist.
602

Das bestbewährte Cocosfett
PALMIN
PALMONA
Das vorzügliche Kochfett

Schuhhaus A. Traber-Bürgi, Aarau
Bahnhofstrasse - Rathausplatz 830
Für jedes Wetter, jeden Zweck und jeden Fuss finden Sie den passenden Schuh in nur 10 Minuten. Qualitäten zu billigsten Tagespreisen. Reparaturen prompt u. billigst. **Strümpfe** Versand nach auswärts

Oriol für tanne Fußböden
verhindert das Sprissengwerden, verleiht den Fußböden wasserfeste, heimelige Farbe, ermöglicht leichtes Wischen. Kein Fegen mehr! Erhältlich in Kilobüchsen in Drogerien, Kolonialwarenen. Verlangen Sie Prospekt! Fabrikant: **Otto Ed. Kurz, Drogerie Edelweiss, Thun.** Man achte auf die Marke Oriol

Berner Leinwand
Bett-, Tisch-, Toiletten-, Küchenwäsche in Leinen, Halbseiden und Baumwolle. Spezialität: 793
Braut-Aussteuern
liefern in anerkannt vorzüglichen Qualitäten **Müller-Stampfli & Cie., Langenthal** Nachfolger von Müller-Jaegg & Cie. Tel. Nr. 23. Gegründet 1852. Muster umgehend. Um Verwechselungen zu vermeiden, bitten wir Korrespondenzen genau an obige Adresse zu richten.

Flotte Herren- u. Damenstoffe, gediegener Auswahl, **Strümpfwollen u. Wollecken** liefert direkt an Private zu billigen Preisen gegen bar oder gegen Einsendung v. Schafwolle od. alten Wollschweiden die **TUCHFABRIK (Acht & Zehn) in SENNWALD** (Muster franko). 856

Birkenblut bei Haarausfall, spärlicher Haarwuchs, Schuppen, Erythema, Kahlköpfigkeit, Melchior-Tausend lebendige Frisuren, auch aus ärztlichen Kreisen. **Birkenblutcreme** gegen trockene Haarböden. Dose Fr. 2.— und 5.—. **Birkenblutcreme** feste Fr. 2.50. Bism. Fr. 2.50. Birken-Schampoos 50 Cts. Feinreines Toilettenöl Fr. 1.20. — Prompter Versand.
Alpenkräuter-Zentrale am St. Gotthard, Faido.

Wädenswiler Obstwein
Birn- und Apfelsaft
in vorzüglicher Qualität, in Flaschen u. Flaschen empfohlen 2960
Obst- und Weinbau-Genossenschaft vom Zürichsee Wädenswil.